

VATM e.V. • Frankenwerft 25 • 50857 Köln

Vorab per E-Mail: bk2-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01
53105 Bonn

Durchwahl
02 21 / 3 76 77-25

Datum
16.05.2012

Konsultationsentwurf der BNetzA zur Regulierungsverfügung betreffend den Vorleistungsmarkt für das Angebot von Mietleitungen im Abschluss-Segment; Markt 6 (BK2a-12-001/R)

hier: Stellungnahme des VATM (ohne BuG)

Sehr geehrter Herr Kuhrmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat im Amtsblatt Nr. 7 vom 18.04.2012 als Mitteilung Nr. 240/2012 den Entwurf einer Regulierungsverfügung betreffend die Vorleistungsmärkte für den Vorleistungsmarkt für das Angebot von Mietleitungen im Abschluss-Segment (Markt 6) veröffentlicht und die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen angeboten. Der VATM möchte von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch machen und im Folgenden auf die wichtigsten Aspekte in diesem Zusammenhang eingehen:

I. Vorbemerkung

Der Entwurf der Regulierungsverfügung wird vom VATM grundsätzlich begrüßt und seitens des Verbandes werden die wesentlichen Erkenntnisse der Beschlusskammer unterstützt, auch wenn der Konsultationsentwurf hinsichtlich einzelner Punkte der Kommentierung bedarf. Bezüglich der Einbeziehung der unbeschalteten Glasfaser, ethernetbasierter Dienste sowie Mietleitungen im Bandbreitenbereich oberhalb von 155 MBit/s verweist der VATM auf

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.
Frankenwerft 25 • 50857 Köln • Tel. 0221 / 37 67 25 • Fax 0221 / 37 67 26 • E-Mail: verband@vatm.de

Präsident: Gerd Eckers (Präsident), Thomas Blotzsch (Vizepräsident), Nicolas Hingorich, Vasilios Choulfas, Marcus Haas, Robert Hoffmann, Peter Krause, Dr. Christian Kuhl, Norbert Watzel • Geschäftsleiter: Jürgen Grützer

die bereits im Rahmen des Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens vorgebrachten Punkte (vgl. Stellungnahme des VATM im Verfahren BK1-09-006, Anlage 1).

II. Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebots

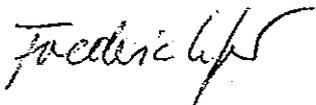
Der VATM unterstützt das Vorhaben der Beschlusskammer, in die Regulierungsverfügung eine Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebotes aufzunehmen. Aufgrund der auch der Betroffenen bereits seit langem bekannten Nachfrage aus dem Markt sollte jedoch eine kürzere Vorlagefrist gewählt werden, um ein solches Angebot potenziellen Nachfragern schnellstmöglich zugänglich zu machen. Die Beschlusskammer selbst weist in ihrem Konsultationsentwurf darauf hin, dass aufgrund der Praxis der Betroffenen die Erstellung eines solchen Standardangebots zu keiner Mehrbelastung führen dürfte.

III. Entgeltregulierung

Der VATM begrüßt die beabsichtigte Auferlegung der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 31 TKG. Korrespondierend mit der nun aufgrund den Ergebnissen der Marktdefinition und –analyse notwendigen Einbeziehung ethernetbasierter Dienste ist bei dem von der Betroffenen vorzulegenden Entgeltantrag darauf zu achten, dass dieser auch eben solche Leistungen umfasst.

Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Justiziar

Anlage

- Stellungnahme des VATM zum Verfahren BK1-09-006